

Sache durch Präsentationen und dergleichen ganz aufzuschieben.

Staatsminister v. Rönnert: Es sei nicht zu leugnen, daß die Regierung sich hier in einer Verlegenheit befunden habe, und er müsse dem Abg. Mostik und Tändendorf vollkommen beitreten, daß ein Maßstab, der völlige Sicherheit gewähre, dafür kaum aufzufinden sei, wenn man namentlich die Verbindlichkeiten des Vasallen gegen den Oberlehns Herrn in Anschlag bringe, da nur hier die Oberlehns Herrlichkeit aufgehoben werde, die Verbindlichkeit des Mitbelehnten dagegen bliebe, und besonders abgelehnt werden müsse. Man habe deswegen einen Satz angenommen, der geringer, als der jetzige sei, weil die Erfahrung bewiesen habe, daß nur selten eine Allodification statt gefunden, wenn nicht der Gutsbesitzer in die drückende Nothwendigkeit gekommen sei, mehr Schulden aufzunehmen, als über die Hälfte des Werthes vom Gute. Ob der Satz der richtige sei oder nicht, könne das Ministerium kaum angeben, zu wünschen sei aber, daß er sich in der Folgezeit also bewähre. Zu wünschen würde jedoch sein, daß man nicht darauf hindeute, daß in der Zukunft die Sätze erniedrigt würden, sonst würde auch eine Allodification nicht statt finden. Die Staatskasse gewönne gleichfalls durch die Allodification; denn werde diese nicht gesucht, so seien bloß die Sporteln, welche bei einem Heimfalle vorkämen, die aber bei einiger Aufmerksamkeit von Seiten der Vasallen vermieden werden könnten. In diesem Jahrhundert seien nur 2 bis 3 Heimfälle vorgekommen.

Abg. v. Thielau bezieht sich auf die in letzter Sitzung ausgesprochene Ansicht, daß die Lehnallodificationsquantum als Entschädigungsquantum bei der künftigen Besteuerung anzurechnen seien u. bemerkt, daß eigentlich von einem Interesse der Gutsbesitzer hierbei nicht die Rede sein könne; denn so lange das Gesetz die freie Allodification voraussetze, sei das gleichgiltig; man könne diesen Satz um das Vierfache erhöhen, oder erniedrigen. Die Staatskasse werde übrigens nur dann einen Vortheil haben, wenn dieser Satz im Verhältniß mit der Last stehe. Er kenne die Lehnverhältnisse der erbländischen Gutsbesitzer wenig, so viel sei aber gewiß, ohne einen Maßstab angeben zu wollen, daß die Verhältnisse der Lehnbesitzer in der Oberlausitz nicht im Gleichgewicht mit denen der erbländischen ständen. Die Fälle, welche hier eintreten könnten, seien dort fast unmöglich, und daher die Allodification der Lehne in der Oberlausitz in keinem Vergleiche mit der in den Erblanden. Wolle man aber darauf Rücksicht nehmen, daß dieses Quantum als eine Entschädigung betrachtet werden soll, so müsse er die Meinung anfechten, als könne man darauf eine gesetzliche Vorschrift begründen. Gewiß sei, daß, wo die Allodification statt gefunden, die Summe bei der Entschädigung angerechnet werden könne; aber daß man sagen wolle, wenn von der Entschädigung die Rede sei, daß man sich etwas, was gleich sei, nur nach der Höhe der Entschädigungssätze bei der Grundsteuer anrechnen lassen müsse, dem müsse er sich entgegensetzen. Man habe anerkannt, und Referent habe selbst ausgesprochen, daß dieß eine Verletzung des Eigenthumsrechtes sei. Wolle man künftig diese Entschädigung dadurch beseitigen, daß sie nur nach der Höhe des Canons gegeben werde, so würde das ein indirecter Zwang sein, und es würde nur dieselbe Ansicht umgekehrt werden. Diese Bemerkun-

gen habe er nur machen wollen, um dem Glauben zu begegnen, als sei es irgend von einem Interesse für die Gutsbesitzer, ob diese Sätze zu hoch oder zu niedrig seien, und obwohl er überzeugt sei, daß es gut sein würde, wenn die Sätze niedrig gestellt seien, so sei er doch weit entfernt, darauf anzutragen.

Staatsminister v. Rönnert äußert hierauf, daß, wenn der Sprecher auf die Oberlausitz hingewiesen habe, so sei nicht zu leugnen, daß das Lehnverhältniß dort weit leichter sei; allein eine Beschränkung fände doch noch immer auch in der Oberlausitz statt, daß sie nämlich nicht über die Hälfte des Werthes das Gut mit Schulden belasten dürften. Man habe auch Lehngüter in der Oberlausitz nur mit dem geringsten Satze in Ansatz gebracht. Wenn er erwähnt habe, daß bei der neuen Besteuerung dieses mit eingerechnet werden könne, so habe er dieß allerdings nur nach dem Canon verstanden, welcher von dem Gute entrichtet werden müsse. Wenn ein Canon von 50 Thln. auf dem Gute hafte, so würde dieser compensirt und an der Entschädigungssumme abgerechnet werden. Er habe übrigens dieß nur in so fern bemerkt, als er glaube, daß der vorliegende Gegenstand nicht mit der Besteuerung zusammenhänge.

Referent bemerkt, daß in einem Nachbarstaate, nämlich in Preußen, durch Friedrich II. die Lehnverhältnisse aufgehoben worden seien, aber im Herzogthume Sachsen habe man Bedenken getragen, dieses auszusprechen, und da bestehe bis jetzt noch der Canon, wie er bisher im Königreiche Sachsen bestanden habe.

Der königl. Commissar D. Schumann erinnert, daß in Westphalen zum Theil die Lehnverhältnisse wieder eingeführt worden seien, und die Aufhebung eigentlich nur die Mark Brandenburg betroffen habe.

Referent: Man habe auch angeführt, als ob er die Behauptung aufgestellt habe, es müsse dieser Satz bei der künftigen Besteuerung angenommen werden. Da müsse er doch bemerken, daß, als er dieses gesagt habe, es dazu hätte dienen sollen, einen Einwurf zu widerlegen, welcher dem Gesetze gemacht worden, da man geglaubt, es müßte mit der Aufhebung der Lehnrechte auch die Aufhebung der Steuerfreiheit vereinigt sein. Er sei noch der Meinung, daß man sich durch Annahme dieses Gesetzes nicht präjudicire, daß aber als Gewinn anzusehen sei, wenn die Betheiligten sich vereinigten. Er müsse ferner erwähnen, wenn mehrere Anwesende der Versammlung fänden, der Satz sei noch zu hoch, und meinten, er sei bloß nach dem Interesse der Staatskasse zu ermessen, so möchte er dem unbedingt beistimmen. Es komme häufig bei den sogenannten Schulzen- oder Bauernlehen vor, daß sie aus Unkunde des Gesetzes keine Mitbelehnten präsentirten, eben so oft komme der Fall vor, daß sie, wenn der Tod sie überlebe, keine letztwillige Verfügung getroffen hätten, und nun nehme man an, der Besitzer sterbe, er habe 5 Töchter und einen Sohn, so bekomme der Sohn das Gut allein, während die 5 Töchter leer ausgehen. Ferner habe die Erfahrung gelehrt, daß z. B. ein Gut 6 Mitbelehnte habe, und in Zeit von 3 Jahren seien besondere